



Stadtrecht der Stadt Eisingen/Fils

VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDS WASSERVERSORGUNG KORNBERGGRUPPE SITZ EISLINGEN/FILS

Aufgrund von § 21 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 16.9.1974 (Ges.Bl.S.408) hat die Verbandsversammlung am 26.2.2003 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Kornberggruppe beschlossen:

Stand: August 2003

I. Allgemeines

§ 1

Name, Zweck, Sitz und Mitglieder des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband Eislinger Wasserversorgungsgruppe, Sitz Eislingen/Fils,

die Stadt Weilheim/Teck, Landkreis Esslingen,

und die Gemeinden

Aichelberg,

Deggingen für den Ortsteil Reichenbach im Täle,

Eschenbach,

Gammelshausen,

Gruibingen,

Heiningen und Schlat

im Landkreis Göppingen,

bilden unter dem Namen

„Zweckverband Wasserversorgung Kornberggruppe“

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974 (Ges.Bl.S.408).

Er hat seinen Sitz in Eislingen/Fils.

Der Zweckverband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern trinkbares Wasser einschließlich des Wassers für Feuerlöschzwecke zu liefern. Hierzu schafft und betreibt er die erforderlichen Anlagen.

Er kann sich auch an anderen Wasserversorgungszweckverbänden beteiligen und Wasser von anderen Versorgungsunternehmen beziehen.

- (2) Auf Antrag berät und betreut der Verband seine Mitglieder und Dritte bei allen Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserbeschaffenheit sowie bei der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserverteilung.

Hierzu gehören auch Dienstleistungen, Planungen und Bauleistungen bei der Erstellung von Wasserversorgungsanlagen und die Übernahme der Betriebsführung für kommunale Wasserversorgungsunternehmen oder Zweckverbände.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind grundsätzlich kostendeckende Entgelte zu erheben.

- (3) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 2

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Über die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Bei der Neuaufnahme ist der Vorausbelastung der bisherigen Mitglieder Rechnung zu tragen.

§ 3

Anlagen des Verbandes

- (1) Verbandseigene Anlagen sind alle Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und zum Transport des Wassers und die Hilfsanlagen bis einschließlich der Anschlussschächte (Wasserübergabestellen).
- (2) Die Anschlussleitungen ab den Anschlussschächten, die örtlichen Wasserbehälter und die Verteilungsnetze sind Eigentum der Abnehmer.

§ 4

Beteiligungsquoten am Eigenwasser und den Wasserbezugsrechten beim Zweckverband Landeswasserversorgung

- (1) Die einzelnen Verbandsmitglieder haben Anspruch auf die Lieferung folgender Wassermengen (Beteiligungsquote):

Zweckverband Eislinger	
Wasserversorgungsgruppe	53,68 l/s
Stadt Weilheim/Teck	21,63 l/s
Gemeinde Aichelberg	2,82 l/s
Gemeinde Deggingen für den	
Ortsteil Reichenbach i. T.	1,82 l/s
Gemeinde Eschenbach	3,27 l/s
Gemeinde Gammelshausen	2,27 l/s
Gemeinde Gruibingen	2,73 l/s
Gemeinde Heiningen	10,21 l/s
Gemeinde Schlat	4,27 l/s
 zusammen	 102,70 l/s

Ist die Lieferung der angegebenen Wassermengen wegen Betriebsstörungen oder anderen Gründen nicht möglich, so müssen sich die Verbandsmitglieder eine verhältnismäßige Kürzung der Beteiligungsquote gefallen lassen.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, monatlich 1/12 aus 25 % ihrer Jahreshöchstbezugsmengen laufend als Grundlast abzunehmen oder zu bezahlen.

Aus hygienischen Gründen muss monatlich mindestens die auf drei Tage hochgerechnete Wasserbezugsmenge abgenommen werden.

§ 5

Wasserabgabe

- (1) Das Wasser wird an die Verbandsmitglieder zu einheitlichen Bedingungen abgegeben.
- (2) Der Verband liefert Wasser in der Regel nur an Verbandsmitglieder. Ausnahmsweise darf er Wasser mit Zustimmung der Verbandsversammlung auch an Nichtverbandsmitglieder abgeben, soweit dies ohne Nachteile für den Verband möglich ist.

Eine Wasserlieferung an einen Wasserbezieher im Versorgungsgebiet eines Mitglieds ist nur mit dessen Zustimmung möglich.

Ein Verbandsmitglied darf nur mit Zustimmung des Verbands von diesem bezogenen Wasser an Abnehmer außerhalb seines Versorgungsgebiets abgeben.

- (3) Die Wasserabgabe wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt. Diese stehen im Eigentum und in der Verwaltung des Zweckverbands. Die Zähler werden monatlich abgelesen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 6

Verfassung

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbands finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Die Organe des Zweckverbands sind
- die Verbandsversammlung (§§ 7, 8),
 - der Verwaltungsrat (§ 9),
 - der Verbandsvorsitzende (§ 10).

Die Mitglieder der Organe und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Zusammensetzung und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

(1) In die Verbandsversammlung entsenden

der Zweckverband Eislunger Wasserversorgungsgruppe	11 Vertreter,
die Stadt Weilheim/Teck	3 Vertreter,
die Gemeinde Aichelberg	1 Vertreter,
die Gemeinde Deggingen	1 Vertreter,
die Gemeinde Eschenbach	1 Vertreter,
die Gemeinde Gammelshausen	1 Vertreter,
die Gemeinde Gruibingen	1 Vertreter,
die Gemeinde Heiningen	2 Vertreter,
die Gemeinde Schlatt	1 Vertreter

Jedes Verbandsmitglied hat so viele Stimmen wie Vertreter in der Verbandsversammlung. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

- (2) Stimmführende Vertreter in der Verbandsversammlung sind der Vorsitzende des Zweckverbands Eislunger Wasserversorgungsgruppe und die Bürgermeister der Verbandsgemeinden, im Verhinderungsfall ihre allgemeinen Stellvertreter oder ein Beauftragter.
- (3) Stehen den einzelnen Verbandsmitgliedern weitere Vertreter zu, so werden sie und die gleiche Zahl von Stellvertretern beim Zweckverband Eislunger Wasserversorgungsgruppe von der Verbandsversammlung und bei den Gemeinden vom Gemeinderat gewählt.
- (4) Über die Dauer der Amtszeit, das Ausscheiden und die Neuwahl der weiteren Vertreter des Verbandsmitgliedes und deren Stellvertretern entscheidet das oberste Organ des Verbandsmitglieds. Veränderungen sind dem Verbandsvorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Auf die Geschäftsführung der Verbandsversammlung sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Der Verbandsversammlung kommt zu

- (1) die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 2);
- (2) die Änderung dieser Satzung, der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen sowie die Regelung der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder;
- (3) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters sowie des Geschäftsführers und des Kassenverwalters;
- (4) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und die Höhe der Umlagen sowie die Festsetzung des Gesamtbetrags der Darlehen und des Höchstbetrags der Kassenkredite;
- (5) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Entlastung der für die Geschäftsführung Verantwortlichen;
- (6) die Entscheidung über Anstellung und Entlassung der Dienstkräfte des Zweckverbands, soweit sie nicht dem Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen wird;
- (7) die Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Zweckverbänden und die Zustimmung zu Wasserlieferungsverträgen mit anderen Wasserversorgungsunternehmen sowie zur Abgabe von Wasser an Nichtmitglieder (§ 1 Abs. 2, § 5 Abs. 2);
- (8) Beschlussfassung zur dauernden Übernahme von Bau- und Dienstleistungen für Verbandsmitglieder oder Dritte (§ 1 Abs. 3);
- (9) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von mehr als 10.000 Euro;
- (10) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und von bleibenden Verbindlichkeiten auf mehr als 25 Jahre oder auf unbestimmte Zeit bei einem Wert von über 25.000 Euro;
- (11) die Beschlussfassung über Neu- und Erweiterungsbauten mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 25.000 Euro;
- (12) die Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis auf den Verwaltungsrat, den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsführer;
- (13) die Bewilligung von Ausgaben, für die der Wirtschaftsplan keine Deckung enthält;
- (14) die Beschlussfassung über das Ausscheiden von Mitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie der Zusammenschluss mit anderen Wasserversorgungsunternehmen (§§ 17, 18).

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter vertreten, für die übrigen Mitglieder wird je ein Stellvertreter gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrats. Die Verbandsversammlung kann für die Restdauer der Amtszeit einen Ersatzmann wählen.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen und nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen werden. Er berät die Sitzungen der Verbandsversammlung vor.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verwaltungsrat an Stelle der Verbandsversammlung beschließen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung alsbald mitzuteilen.
- (4) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsrats gilt § 7 Abs. 5 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung oder dem Verwaltungsrat aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats und vollzieht ihre Beschlüsse. Er vertritt den Zweckverband und leitet die Verbandsverwaltung.
- (3) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er an Stelle des Verwaltungsrats entscheiden. Er hat dem Verwaltungsrat die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung alsbald mitzuteilen.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Personal / Geschäftsführer / Kassenverwalter

- (1) Die Verbandsversammlung regelt im Stellenplan Zahl und Bewertung der Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter.
- (2) Zur Führung der Geschäfte der Verbandsverwaltung wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren einen Geschäftsführer. Ihm obliegt außer der Erledigung der allgemeinen Verwaltungsgeschäfte die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplans und des Jahresabschlusses sowie die Verwaltung des Vermögens und der Schulden.
- (3) Für die Kassen- und Buchführung wählt die Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren einen Kassenverwalter.
- (4) Geschäftsführer und Kassenverwalter üben ihre Tätigkeiten als öffentliche Ehrenämter aus. Sie sind als Ehrenbeamte auf Zeit im Sinne von § 7 Abs. 4 Landesbeamtengesetz zu berufen.

§ 12

Tagegelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwand und Reisekosten nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und der besonderen Satzung.
- (2) In dieser Satzung wird auch die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, den Geschäftsführer und den Kassenverwalter festgesetzt.

III. Wirtschaftsführung und Aufwandsdeckung

§ 13

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.9.1974 nur die für die Wirtschaftsführung und die für das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 14

Anlagefinanzierung / Kapitalumlage

- (1) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung der Betriebsanlagen (Anlagevermögen) sowie die Kosten der betriebsnotwendigen Vorratsanlagen (Umlaufvermögen) werden vom Verband, soweit die Eigenmittel nicht ausreichen, durch Darlehensaufnahme finanziert.
- (2) Zur Beschaffung der Eigenmittel und zur Bildung von Rücklagen (Eigenkapital) kann eine Umlage nach Maßgabe der Beteiligungsquote (§ 4 Abs. 1) erhoben werden (Kapitalumlage).
- (3) Das gleiche gilt für die Aufbringung des planmäßigen Bedarfs zur Tilgung von Verbandsschulden, soweit die jährlichen Abschreibungsmittel hierzu nicht ausreichen.
- (4) Die Umlage nach Abs. 2 und 3 und die Landesbeihilfe bilden das Eigenkapital des Zweckverbands.

§ 15

Jährliche Festkosten- und Betriebskostenumlage

- (1) Die von der jeweiligen Wasserabgabe unabhängigen Kosten, insbesondere der Zins- und Abschreibungsaufwand sowie der durch die Umlage nach Abs. 2 nicht gedeckte Verwaltungsaufwand, werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligungsquote (§ 4 Abs. 1) umgelegt (Festkostenumlage). Das gleiche gilt für etwaige Steuern, die nach dem Vermögen erhoben werden.
- (2) Die Kosten des Wasserbezugs, der Wasserförderung, die sonstigen Betriebskosten und etwaige vom Betriebsergebnis abhängige oder aus dem Betriebsergebnis zu bestreitenden Steuern werden auf die Verbandsmitglieder nach der von ihnen bezogenen Wassermenge umgelegt (Betriebskostenumlage).

Unterschreitet die bezogene Wassermenge die Grundlast nach § 4 Abs. 2, wird die Grundlast

anstelle der bezogenen Wassermenge für die Umlageberechnung herangezogen.

- (3) Für die Überschreitung der sich aus der Beteiligungsquote ergebenden monatlichen Höchstbezugsmengen wird ein Zuschlag erhoben. Dieser Zuschlag beträgt 150 % der Festkostenumlage nach der Beteiligungsquote (§ 15 Abs. 1), die festzusetzen wäre, wenn dieser Zuschlag nicht erhoben würde. Der Berechnung dieses Zuschlags ist der monatliche Höchstbezug im Wirtschaftsjahr ohne Berücksichtigung der Anzahl der Monate, in denen eine Überschreitung eingetreten ist, zugrunde zu legen. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag ist vorweg zur Deckung

der Kosten nach Abs. 1 zu verwenden.

- (4) Bis zur Feststellung und Berechnung der Umlage (§ 14 Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 1 und 2) kann der Zweckverband angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

IV. Satzungsbeschlüsse, Ausscheiden von Mitgliedern, Auflösung des Zweckverbands

§ 16

Satzungsbeschlüsse

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung von Satzungen - einschließlich dieser Satzung - können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung gefasst werden.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies als Satzungsänderung zu behandeln.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren, falls das Ausscheiden die wirtschaftliche Lage des Zweckverbands nicht beeinträchtigt.

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands sowie der Zusammenschluss mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Schlüssel des § 4 Abs. 1 (Beteiligungsquote) über.

V. Sonstiges

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in der Neuen Württembergischen Zeitung Göppingen - Göppinger Kreisnachrichten -.

§ 20

Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19.1.1966, zuletzt geändert am 6.3.2002, außer Kraft.